

Auricularia mesenterica Dicks., Gezonter Ohrklappenpilz

Autor(en): **Seitter, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **54 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.03.2023**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-937024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pilzsammler stören Jagdbetrieb

Unter diesem Titel lesen wir in Nummer 223 des «Glarner Volksblattes», dass es im Kanton Graubünden während der Jagdzeit zu wahren Invasionen von italienischen Pilzsammlern kam, welche die Wälder scharenweise nach dem «Fleisch des Waldes» durchkämmten. An der Hauptversammlung des Glarner Kantonalen Patentjägersvereins vom 5. März 1975 in Ennenda hat ein Mitglied des Patentjägersvereins den anwesenden Polizeidirektor, Regierungsrat Emil Fischli, darauf aufmerksam gemacht, dass auch in unserem Kanton derartige Pilzjagden an der Tagesordnung sind. Es ist ebenfalls vorgekommen, dass beispielsweise im Oberseetal ganze Familien während der Hochwildjagd schon vor Tag und Tau die Wälder durchstöberten. Ähnliche Klagen hörte man auch aus andern Landesteilen. Auch die Glarner Jäger, die dem Kanton immerhin für das Jagdpatent einen ansehnlichen Obolus abliefern, sind ob derartigen Machenschaften wenig begeistert. Dass durch solche Streifzüge durch unsere Wälder das Wild erheblich gestört, ja sogar vertrieben wird, ist sogar jedem Laien klar. Es ist bedauerlich, dass der Lebensraum des Wildes dadurch auf das empfindlichste eingeengt wird. Im Kanton Graubünden wurden deswegen für das Pilzsammeln sogenannte Schontage eingeführt. Diese Methode hat sich jedoch gerade während der Jagdsaison nicht bewährt und sich sogar auf die Jagd nachteilig ausgewirkt, da an den «pilzfreien Tagen» wahre Massierungen von Pilzsammlern auftraten. Wie dem oben erwähnten Artikel zu entnehmen ist, ist das Durchstreifen der Wälder während der Jagdzeit absolut nicht ungefährlich. Die Pilzsammler sind ja kein Freiwild. Wenn sowohl aus der Kugelbüchse als auch aus der Schrotflinte geschossen wird, machen die Geschosse nicht beim anvisierten Tier halt, sondern fliegen unter Umständen weiter und können so auch in den Wäldern herumstreifende Pilzsammler treffen. Es wäre deshalb nur klug, wenn sich auch der Regierungsrat des Kantons Glarus einmal mit dieser Angelegenheit befassen würde. Meines Erachtens sollte ein Pilzsammeln während der Jagdzeit, das heisst vom 7. bis 21. September und vom 1. bis 15. Oktober, gänzlich verboten werden. (jf.)

Dieser Vorschlag scheint uns auch deshalb gerechtfertigt zu sein, da die Jägerschaft verpflichtet ist, im Interesse der Wälder und der Kulturen das Wild in tragbaren Grenzen zu halten. (Red. «Schweizer Jäger»)

Uns scheint ein solches Begehren etwas weit zu gehen, dahinter steckt sicher nur Missgunst. Ein Pilzsammelnverbot während der Jagdzeit ist kaum angängig, denn dann müsste man auch das Beerensammeln, das Wandern oder das Holzen während der Jagd verbieten. Mit gleichem Recht können wir Pilzler eine Rücksichtnahme von seiten der Jäger verlangen. Beeren und Pilze gehören ebenso sehr zur Gesellschaft «Wald» wie das Wild. Das Gesetz gewährt jedem das freie Betreten von Wald und Weide. bh

Ein Pilzsammelnverbot während der Jagdzeit – also während der Hauptpilzsaison – käme fast einem totalen Verbot gleich. Mengenmässig haben September und Oktober den grössten Anteil am Pilzvorkommen. Erfreulicherweise geht aus obigem Artikel hervor, dass dieser Egoismus («Während der Jagdzeit gehört der Wald nur mir») die Ansicht eines einzelnen ist.

Redaktion SZP

Auricularia mesenterica Dicks., Gezonter Ohrlappenpilz

Beim Durchgehen botanischer Literatur stiess der Verfasser auf eine Arbeit von J. O. Juel über «Joachim Bursers Hortus siccus» (Herbar in Buchform, entstanden vor 1639), heute auf der Universität Uppsala aufbewahrt. In diesem Herbar findet sich unter der Ziffer XX, Nr. 118, ein getrocknetes Exemplar obigen Pilzes mit der ausdrücklichen Angabe «in Helvetia» mit dem Namen «*Fungus auricularis ruber*». Dies dürfte wohl die älteste belegte Angabe eines schweizerischen Pilzes sein. H. Seitter